



Stand: 19.10.2020

Hygieneplan Corona der Maria-Sibylla-Merian-Schule

Allgemeine Hygienevorschriften

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit COVID-19 dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht. Sie können vor Ort im Präsenzunterricht beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für sie vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Es besteht gleichzeitig die Möglichkeit, diese SuS vom Präsenzunterricht zu befreien. Hierzu ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Dieses hat lediglich eine Gültigkeit von 3 Monaten und muss danach erneut vorgelegt werden.

Ein Besuchsverbot der Schule gilt, wenn Kinder eindeutig krank sind oder mindestens eines der relevanten Symptome akut auftritt: Fieber ab 38,0°, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung wie z.B. Asthma) oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmacksinns. Außerdem dürfen Schülerinnen und Schüler den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, wenn ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen oder solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen.

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen, leichter oder gelegentlicher Husten oder ein gelegentliches Halskratzen sind kein Ausschlussgrund vom Präsenzunterricht.

Eltern müssen Verdachtsfälle einer Erkrankung und das Auftreten von Covid-19-Fällen bei Ihrem Kind oder bei Haushaltsangehörigen, insbesondere wenn eine Testung durchgeführt wird, unverzüglich in der Schule melden.

Die Gesamtkonferenz hat entschieden, dass alle Lehrkräfte und Bedienstete im Schulbetrieb einen Mund-Nasenschutz tragen. Das Tragen eines solchen ist auch für die Kinder außerhalb des Klassenraumes, auch während der Pausen, verpflichtend. Sollte im Ganztags der Mindestabstand von 1,50 m zwischen Kindern verschiedener Klassen nicht eingehalten werden können, ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen vorgeschrieben.

Trotz Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. So sollen Treppen hintereinander genutzt und die Flure entsprechend der gekennzeichneten Wege beschränkt werden.

Konferenzen, Versammlungen und Besprechungen sollen als Videokonferenzen oder in Präsenzform unter Einhaltung des Mindestabstandes durchgeführt werden. Das Bürgerhaus kann hierfür genutzt werden. Bei sonstigen Schulveranstaltungen, insbesondere bei Elternabenden und Informationsveranstaltungen, haben alle Teilnehmenden einen Mund-Nasenschutz zu tragen. Es empfiehlt sich, dass pro Familie nur ein Erziehungsberechtigter teilnimmt.

Mehrtägige Klassenfahrten sind bis Ende Januar 2021 nicht möglich. Eintägige oder stundenweise Ausflüge sind zwar zulässig, sollten jedoch auf ihre Notwendigkeit und die hygienischen Bedingungen hinterfragt werden.

Der Zugang von schulfremden Personen (Eltern gehören nicht hierzu) ist nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung in begründeten Einzelfällen möglich. Besucher der Schule müssen bei Betreten der Schule ebenfalls einen Mund-Nasenschutz (MNS) tragen.

Das Betreten der Büroräume und des Sekretariats soll nur im absolut notwendigen Maß erfolgen. Da hier Personen arbeiten, die zu den Risikogruppen gehören, muss in diesem Fall ein MNS getragen werden.

Die persönlichen Hygienevorschriften (wie Händewaschen, Husten -und Niesetikette) sind einzuhalten.

Der Kopierer, die Schneidemaschine und der Laminierer werden vorerst in das Konrektorenzimmer verlegt. Auf eine ausreichende Belüftung ist zu achten. Vor der Nutzung sind die Hände zu desinfizieren. Alternativ können nach dem Kopieren alle benutzten Flächen mit einem Desinfektionsmittel gereinigt werden.

Die Türen im Schulgebäude werden weitgehend offengehalten. Beim Öffnen und Schließen sollte ggf. der Ellbogen genutzt werden.

Kinder dürfen fünf Minuten vor dem Unterrichtsbeginn gebracht werden bzw. zur Schule kommen. Sie müssen vor Betreten des Schulgeländes einen Mund-Nasenschutz anlegen. Das Warten vor dem Schulgebäude ist zu vermeiden oder nach Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft in einem zugeordneten Wartebereich möglich.

Im Schulgebäude, an der Bushaltestelle und auf dem Weg zur Schule sollte zusätzlich zum Tragen des Mund-Nasenschutzes auf den Mindestabstand von 1,50 m zwischen verschiedenen Lerngruppen geachtet werden. Die Pausen finden versetzt und für jede Klasse in einem zugeteilten Bereich statt. Kontakte zu Kindern anderer Klassen müssen vermieden werden.

Im öffentlichen Nahverkehr gilt in Hessen ab dem 27.04.2020 eine Maskenpflicht für Kinder ab 6 Jahre. Beim Ein- und Aussteigen sowie beim Warten auf den Bus ist aufgrund der Gruppendurchmischungen möglichst auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten bzw. eine Durchmischung der Klassen zu vermeiden.

Zurzeit findet kein Kioskverkauf statt.

Bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann häufig ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund muss der Notfallkoffer mit geeigneten Schutzmasken, Einmalhandschuhen und ggf. einer Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe bei der Reanimation ausgestattet sein. Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Hygienevorschriften für den Unterricht

Die wichtigsten Hygiene-Verhaltensregeln werden im Unterricht vermittelt.

Ebenso findet eine Vermittlung der Bedeutung des Schutzes von anderen Personen im familiären Umfeld statt, insbesondere, wenn diese zu den Risikogruppen gehören.

Im Falle einer akuten Erkrankung wird das Kind von der jeweiligen Lehrkraft in den Absonderungsraum gebracht (Neubau Bücherei). Der im Klassenraum liegende Mund-Nasenschutz wird angelegt und sofort die Abholung durch die Eltern initiiert (über Handy, über Büro, über Schulleitung). Die Klassenraumtür bleibt geöffnet, im benachbarten Klassenraum wird Bescheid gegeben.

Es ist unbedingt auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („Wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Die Beachtung von Abstandsregeln sollten, wenn immer es möglich ist, eingehalten werden. Dies gilt nicht während der Unterrichtszeit innerhalb des festen Klassenverbandes. Dennoch sollen die SuS den Mindestabstand zu den Lehrkräften und sonstigem Personal auch im Unterricht einhalten, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern. Im Falle eines näheren Kontaktes zwischen Lehrkraft und SuS ist das kurzfristige Tragen eines Mundschutzes erwünscht.

Der Unterricht erfolgt weitgehend in gleichbleibenden Gruppen. Aufgrund der Aufhebung des Mindestabstandes im Klassenverband ist im besonderen Maße auf die Einhaltung anderer Hygienebedingungen zu achten. Die Kinder erhalten einen festen Sitzplatz. Klassenraumwechsel sind zu vermeiden. Die Sitzordnung ist möglichst so zu gestalten, dass ein Face-to-Face-Kontakt verhindert wird.

Teilweise sind Gruppendurchmischungen unabdingbar, wie im Ethikunterricht, im katholischen Religionsunterricht oder im Ganztagsangebot. Aus diesem Grund muss auf die Einhaltung der anderen Hygienemaßnahmen besonders geachtet werden. Grundsätzlich werden auch hier feste Gruppen (Kohorten) gebildet, die sich aus Kindern von mehreren Klassen zusammensetzen. Im Ethikunterricht und im katholischen Religionsunterricht sollte die Sitzordnung möglichst so gestaltet

sein, dass die Kinder einer Klasse nebeneinandersitzen und der Mindestabstand zu den Kindern aus anderen Klassen gewahrt bleiben kann.

Bei Partner-, Gruppen- oder Stationsarbeit ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen. Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.Ä.). Sollte z. B. aus pädagogischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, muss zu Beginn und zu Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Im Ganztags werden ebenfalls feste Kohorten gebildet, die denen des Vormittags entsprechen. Auf Kontakt zwischen den Kohorten muss verzichtet werden (zugeteilte Räume, Spiel- und Pausenorte). Das Mittagessen wird in der Schule in verschiedenen Räumen eingenommen, da im Bürgerhaus aufgrund festangebrachter Tisch- und Stuhlgruppen keine räumliche Trennung möglich ist. Nur SuS einer Lerngruppe essen gemeinsam, wenn dies nicht möglich ist, sind strikte Abstandsregeln zwischen den Lerngruppen einzuhalten. Im Ganztags sind Anwesenheitslisten zu führen, sodass die Zusammensetzung der Gruppen und die Zuordnung des Personals deutlich werden.

Die Hände sollten das Gesicht möglichst nicht berühren, vor allem nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind nicht erlaubt.

Gründliches Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden („Happy Birthday“ in Gedanken singen) ist nach Betreten der Schule, vor und nach den Pausen, vor und nach dem Toilettengang, nach Naseputzen, Husten oder Niesen, nach Kontakt mit Abfällen, sowie vor und nach dem Essen notwendig. Falls die Eltern entscheiden, ihrem Kind ein altersgemäßes Desinfektionsmittel zur Handreinigung mitzugeben, ist das gestattet. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens begrenzt viruzid). Bei Verwendung sind die SuS durch die Lehrkräfte anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Die Türen zum Klassenraum sollen hauptsächlich offenstehen. Das Öffnen und Schließen soll möglichst durch die Lehrkraft erfolgen (ggf. den Ellbogen dabei benutzen).

Alle 20 Minuten muss eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung (vollständig geöffnete Fenster) über die Dauer von 3 bis 5 Minuten durchgeführt werden. CO₂-Apps (kostenlos über Unfallkasse Hessen) oder CO₂-Ampeln werden ausdrücklich empfohlen, da sie das fachgerechte Lüften unterstützen.

Bei Besuch der Toilettenräume muss der MNS getragen werden. Auf das Händewaschen vor und nach dem Toilettengang werden die Kinder hingewiesen. Die Toilettenräume sollen immer nur von einem Kind betreten werden. Deshalb ist es wichtig, vor Betreten „Hallo“ zu rufen. Ist bereits ein Kind in der Toilette wartet das Kind, bis das vorherige Kind den Raum verlassen hat.

Die Husten- und Niesetikette soll gewahrt werden. Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventivmaßnahmen.

Jedes Kind benötigt eine ausreichende Anzahl an Masken entsprechend der Tageslänge. Bei Durchfeuchtung sollen diese ausgetauscht werden. Die Masken können zum Beispiel in Kunststoffbehältern transportiert werden. Wird der Mundschutz im Unterricht nicht getragen, hängt er am Tischhaken. Beim Ablegen und Aufsetzen der Maske ist darauf zu achten, dass sie möglichst nur seitlich und am besten nur an den Gummis angefasst wird. Gesichtsvisiere oder FaceShields dürfen ersatzweise verwendet werden. Sie werden aber nicht empfohlen, da sie nicht im gleichen Maße schützen wie ein Mund-Nasenschutz. Wichtig ist, dass Stoffmasken täglich zuhause gewaschen werden.

Vor Nutzung des Computerraums müssen die Hände gewaschen werden. Nach der Nutzung müssen Tastatur und Maus mit handelsüblichen milden Reinigungstüchern gereinigt werden.

Der Sport- und Musikunterricht kann unter Beachtung der vorgegebenen Hygienemaßgaben (HKM) stattfinden. Beim Sportunterricht sind direkte körperliche Kontakte auf das notwendige Maß zu reduzieren. Unterricht und Angebote im Freien sind zu favorisieren. Bei Betreten der Sporthalle sind die Hände zu waschen. Im Umkleideraum muss während des Umkleidens der MNS getragen werden. Dieser wird vor Betreten der Halle abgelegt. Nach dem Sportunterricht werden die Hände gewaschen und danach der MNS wieder angelegt. Da der Aufenthalt in den Umkleidekabinen so kurz wie möglich sein soll, ist darauf zu achten, dass die Kinder nur ihre Schuhe tauschen müssen.

Die Spielgeräte und Geräte in der Spielehütte bzw. Turnhalle können im Sportunterricht, in der Bewegungsstunde oder im Ganzttag von einer festen Gruppe genutzt werden. Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln ist besonderer Wert zu legen. Die Kinder waschen sich vor und nach der Nutzung die Hände. Handgriffe (z. B. an Fahrzeugen, Schlägern etc.) werden nach Gebrauch abgewischt oder desinfiziert.

Der Musikunterricht findet im jeweiligen Klassenraum oder im Freien statt. Bis zum 31.01.2021 muss auf Gesang und die Nutzung von Blasinstrumenten im Klassenraum verzichtet werden.

Die Umsetzung des Hygieneplans hat oberste Priorität. Die Unterweisung im Unterricht muss solange oder immer wieder Gegenstand des Unterrichts sein, bis die Kinder die Regeln verinnerlicht haben. Die wichtigsten Regeln sollten für die Kinder sichtbar gemacht (z.B. durch Plakate) und auch mit entsprechenden Arbeitsmaterialien im Unterricht erarbeitet und vertieft werden.

Wir bitten auch die Eltern, neben der Thematisierung im Unterricht, mit ihren Kindern die bestehenden Hygieneregeln sowie den Umgang mit Mund-und Nasenschutz zu besprechen.



Hiermit bestätige(n) ich/wir, den Hygieneplan der Maria-Sibylla-Merian-Schule (Stand 19.10.2020) zur Kenntnis genommen und mit meinem/unseren Kind

_____ besprochen zu haben.
Name des Kindes, Klasse

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)